

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

### § 1 (Allgemeines)

(1) Für den Geschäftsverkehr im Rahmen des Einkaufs der

**Lattner Metalltechnik GmbH**, FN 270168g und der

**Lattner GmbH**, FN 256501h

beide mit Sitz in Mühlgruber Straße 75, 4540 Pfarrkirchen bei Bad Hall, Österreich, (in der Folge kurz *LATTNER* genannt)

mit sämtlichen unternehmerisch tätigen Vertrags- und Verhandlungspartnern (in der Folge kurz *VERTRAGSPARTNER* genannt) gelten für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Geschäfte ausschließlich nachstehende AGB. Dies auch dann, wenn nicht ausdrücklich auf diese verwiesen oder sonst Bezug genommen wird.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB, insbesondere in allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des *VERTRAGSPARTNERS* gelten nur, wenn *LATTNER* diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Die Geltung der vorliegenden AGB wird auch dann nicht berührt, wenn *LATTNER* in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen des *VERTRAGSPARTNERS* vorbehaltslos an diesen leistet.

## **§ 2 (Angebote und Vertragsschluss)**

(1) Angebote von *LATTNER* sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertragsschluss erfolgt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von *LATTNER*. Selbiges gilt für Abänderungen, Einschränkungen oder Erweiterungen eines Auftrages.

(2) *LATTNER* behält sich das Recht vor, vom Vertrag zuzutreten, soweit für die Leistung erforderliche Vorprodukte (oder Vorleistungen) nicht, nicht vollständig oder nicht so rechtzeitig, dass der mit dem *VERTRAGSPARTNER* vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann, an *LATTNER* geliefert (oder erbracht) werden können, es sei denn die Gründe hierfür liegen bei *LATTNER*. Sofern der Vertrag mehrere abgrenzbare Leistungen umfasst und nur einzelne Leistungen von genannten Lieferschwierigkeiten betroffen sind, umfasst das Rücktrittsrecht nur die betroffenen Leistungen. *LATTNER* wird den *VERTRAGSPARTNER* ohne unnötigen Aufschub von genannten Lieferschwierigkeiten in Kenntnis setzen.

## **§ 3 (Geheimhaltung und Urheberrechte)**

(1) Zeichnungen, Abbildungen, Produktbeschreibungen, Kalkulationen und dergleichen bleiben im Eigentum von *LATTNER*; eine Weitergabe bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung *LATTNERS*.

(2) Der *VERTRAGSPARTNER* ist verpflichtet, über ihm zugekommene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von *LATTNER* sowie Angebots- und Vertragsbedingungen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt für zehn Jahre ab Zugang solcher Geheimnisse und auch, wenn keine Geschäftsbeziehung zustande kam.

#### **§ 4 (Preis, Preisgleitklausel und Zahlungsbedingungen)**

(1) Sofern in der schriftlichen Auftragsbestätigung von *LATTNER* nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist, sind Preise ab Werk, ohne Verpackung, ohne Versicherung und ohne Versandkosten zu verstehen. Sie sind in Euro und ohne gesetzliche Abgaben, etwa Umsatzsteuer, angegeben.

(2) Preisgleitklausel: Die Gegenleistung des *VERTRAGSPARTNERS* ist wertbeständig. Die von *LATTNER* verrechneten Preise sind daher nach Vertragsschluss anzupassen, sofern sich bei *LATTNER*, insbesondere aufgrund von Materialpreisschwankungen, Kostenerhöhungen von zumindest 3 % im Vergleich zu den der Angebotskalkulation zugrunde gelegten Kosten ergeben.

(3) Die Gegenleistung des *VERTRAGSPARTNERS* ist binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung ist der *VERTRAGSPARTNER* nicht zum Abzug von Skonto berechtigt. Zahlungen gelten erst mit Zeitpunkt des Einganges auf dem Geschäftskonto *LATTNERS* als geleistet.

(4) *LATTNER* ist zu Teillieferungen berechtigt, wobei jeweils auch Teilrechnungen gestellt werden können, deren Fälligkeit von den übrigen Lieferungen unberührt bleibt.

(5) Sind Teilzahlungen vereinbart tritt Terminsverlust ein, sobald eine Teilzahlung nicht rechtzeitig zur Gänze geleistet wird. Sodann ist der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Diesfalls kann *LATTNER* Waren, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden, bis zur Tilgung der Gesamtforderung in Verwahrung nehmen und ist der *VERTRAGSPARTNER* verpflichtet, die Ware unmittelbar herauszugeben.

(6) Der *VERTRAGSPARTNER* kann Zahlungen nur insoweit zurückbehalten, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und dieselbe Teilrechnung betrifft.

(7) Eine Aufrechnung gegen Ansprüche *LATTNERS* mit sonstigen Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

### **§ 5 (Lieferung und Lieferzeit)**

(1) Von *LATTNER* in Aussicht gestellte Lieferfristen und -termine sind unverbindlich und stellen nur voraussichtliche Zeitpunkte der Bereitstellung oder Übergabe dar.

(2) Der *VERTRAGSPARTNER* ist erst nach einschreibeschriftlicher Setzung einer zumindest vierwöchigen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag wegen Lieferverzugs berechtigt. Von einem solchen Rücktritt bleiben andere Teillieferungen unberührt.

(3) Sofern *LATTNER* aufgrund höherer Gewalt, Streiks, behördlichen Anordnungen oder dergleichen Umstände, die die Lieferung erheblich erschweren, nicht fristgerecht an den *VERTRAGSPARTNER* liefern kann, ist *LATTNER* berechtigt, auch verbindliche Lieferfristen zu erstrecken oder Liefertermine zu verschieben. Sofern und soweit durch solche Ereignisse eine Verzögerung von mehr als 3 Monaten eintritt, sind sowohl der *VERTRAGSPARTNER* als auch *LATTNER* berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des *VERTRAGSPARTNERS* aufgrund solcher Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen.

(4) Gerät der *VERTRAGSPARTNER* in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Pflichten der Mitwirkung an der Lieferung ist *LATTNER* berechtigt, Ersatz für den entstanden Mehraufwand, etwa durch Einlagerung, und allfälliger frustrierter Kosten zu verlangen.

### **§ 6 (Zahlungsverzug, Storno / Vertragsrücktritt)**

(1) Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft.

(2) Zahlungen des *VERTRAGSPARTNERS* gelten erst mit Zeitpunkt des Einganges auf dem Geschäftskonto *LATTNERS* als geleistet.

(3) Bei Zahlungsverzug des *VERTRAGSPARTNERS* ist *LATTNER* berechtigt, nach eigener Wahl den Ersatz des tatsächlichen entstandenen Schadens oder Verzugszinsen inkl. Zinseszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen. Weiters ist *LATTNER* von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Der *VERTRAGSPARTNER* hat darüber hinaus die entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei er sich verpflichtet, jedenfalls die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der VO des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern eine Mahnung durch *LATTNER* erfolgt, verpflichtet sich der *VERTRAGSPARTNER*, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von EUR 10,00 zu bezahlen. § 458 UGB bleibt unberührt.

### **§ 7 (Erfüllungsort, Gefahrenübergang und Versendung)**

(1) Erfüllungsort ist der Sitz von *LATTNER* in 4540 Pfarrkirchen bei Bad Hall, Mühlgruber Straße 75.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren geht mit der Übergabe an den *VERTRAGSPARTNER*, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten oder mit Eintritt des Annahmeverzugs auf den *VERTRAGSPARTNER* über.

(3) Die Kosten für Verpackung und Versendung sowie für eine vom *VERTRAGSPARTNER* gewünschte Transportversicherung trägt dieser selbst.

(4) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden von *LATTNER* nicht zurückgenommen. Der *VERTRAGSPARTNER* ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

### **§ 8 (Eigentumsvorbehalt)**

(1) Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher offener Forderungen gegen den *VERTRAGSPARTNER* im Eigentum von *LATTNER*.

(2) Bis zum Eigentumsübergang ist der *VERTRAGSPARTNER* verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, insbesondere diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten rechtzeitig auf eigene Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(3) Bei exekutiven oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der *VERTRAGSPARTNER* verpflichtet, auf das Eigentum *LATTNERS* hinzuweisen und diese spätestens am nächsten Werktag ab Kenntnis hierüber in Kenntnis zu setzen. Der *VERTRAGSPARTNER* ist verpflichtet, die Kosten und Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere die Kosten von Interventionsprozessen und dergleichen, zu tragen.

(4) Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn *LATTNER* diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen Geschäftsanschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und *LATTNER* der Veräußerung zustimmen. Im Falle der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung als an *LATTNER* abgetreten und ist diese jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Festzuhalten ist, dass jedoch auch die Weiterveräußerung nur unter Eigentumsvorbehalt zulässig ist.

(5) Im Falle des Verzuges ist *LATTNER* berechtigt, die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer, *LATTNER* erklärt den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

(6) Bei Verarbeitung der Ware bleibt das Eigentum von *LATTNER* weiter aufrecht. Bei untrennbarer Vermengung der Ware mit fremden Sachen erlangt *LATTNER* Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen Sachen im Zeitpunkt der Vermengung.

(7) Im Falle einer Mehrzahl von Forderungen *LATTNERS*, werden Zahlungen des *VERTRAGSPARTNERS* primär jenen Forderungen zugerechnet, die nicht (mehr) durch einen Eigentumsvorbehalt oder andere Sicherungsmittel gesichert sind.

### **§ 9 (Gewährleistung)**

(1) Gewährleistungsansprüche des *VERTRAGSPARTNERS* setzen voraus, dass dieser seiner Untersuchungs- und Rügeobligationen nach § 377 UGB nachgekommen ist. Ein etwaiger Mangel ist bei sonstiger Verfristung innerhalb von 8 Tagen ab Lieferung/Leistung zu rügen.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr nach Übergabe der Ware, sofern es sich um Neuware handelt. Für Gebrauchtware wird keine Gewähr geleistet. Schadenersatzansprüche aufgrund von Mängeln an Waren von *LATTNER* verjähren, soweit gesetzlich zulässig, binnen eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

(3) Der *VERTRAGSPARTNER* hat das Vorliegen eines Mangels bei der Übergabe zu beweisen. **§ 924 ABGB findet keine Anwendung.**

(4) *LATTNER* steht es im Falle der berechtigten Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen des *VERTRAGSPARTNERS* frei zunächst zu verbessern oder die Ware sogleich auszutauschen. Sofern *LATTNER* die Beseitigung des Mangels oder Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, soweit die Nacherfüllung fehlschlägt oder soweit sie *LATTNER* unzumutbar ist, kann der *VERTRAGSPARTNER* die sekundären Gewährleistungsbehelfe in Anspruch nehmen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem *VERTRAGSPARTNER* kein Rücktrittsrecht zu. Sofern *LATTNER* die in einem Mangel

liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der *VERTRAGSPARTNER* nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(5) Der *VERTRAGSPARTNER* hat zur Mangelbehebung die mangelhafte Ware in einem geeigneten Raum bereitzustellen, zu dem den von uns beauftragten Monteuren montags bis samstags im Zwei-Schicht-Betrieb Zugang zu gewähren ist. Außerdem sind nach Bedarf Strom, Wasser und Druckluft, sowie, sofern der Besteller darüber verfügt, Gabelstapler bereitzustellen. Sind von einer Lieferung mehrere Werkstücke mangelhaft, so ist der Besteller verpflichtet, diese Werkstücke zeitgleich in einem geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen, um die Nachbesserung im Rahmen eines Termins zu ermöglichen.

(6) Garantien werden von *LATTNER* nicht gegeben.

(7) Gewährleistungsansprüche des *VERTRAGSPARTNERS* sind nicht abtretbar.

(8) Bei Weiterverkauf der gelieferten Ware durch den *VERTRAGSPARTNER* entfallen gegenüber *LATTNER* sämtliche Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung, das **Regressrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen**.

(9) Wenn einer vorgelegten Fertigungszeichnung nicht explizit widersprochen wird, so gilt sie als freigegeben. Alle wichtigen Funktionsmaße sind zu definieren und als Prüfmaße zu hinterlegen. Nicht als Prüfmaße gekennzeichnete Maße werden von *LATTNER* nicht verbürgt. *LATTNER* behält sich insoweit Änderungen vor. Werden für Prüfmaße keine speziellen Messmethoden oder Messpunkte ausdrücklich angegeben, so kann *LATTNER* diese selbst frei definieren.

### **§ 10 (Haftungsbeschränkungen)**

(1) Außer bei Personenschäden haftet *LATTNER* nur für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit. *LATTNER* haftet nicht für reine Vermögensschäden, wie entgangen Gewinnen oder dergleichen, oder für bloß mittelbare Schäden. Schadenersatzansprüche verjähren, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend gemacht werden.

### **§ 11 (Gerichtsstand und Rechtswahl)**

(1) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz von *LATTNER* zuständig.

(2) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

### **§ 12 (Salvatorische Klausel)**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages zwischen *LATTNER* und dem *VERTRAGSPARTNER* einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

(3) Die Abbedingung dieser AGB bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.